

Satzung

für den Gitarrenförderverein Bad Nauheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gitarrenförderverein Bad Nauheim“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
- (3) Die Gründung des Vereins erfolgt am 16.8.2011. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Gitarrenförderverein Bad Nauheim e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aktivitäten mit Gitarre, insbesondere die Förderung von kammermusikalischen Projekten mit Gitarre in allen Stilrichtungen. Der Verein möchte Kindern und Jugendlichen das Spiel in Gitarrenensembles ermöglichen und somit das gemeinschaftliche Musizieren fördern. Der Verein fördert die allgemeine kulturelle Erziehung, die musikalische Jugendbildung in der Breite sowie die Begegnungen und den kulturellen Austausch von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Satzungszweck umfasst insbesondere für Kinder und Jugendliche:
 - a) Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die Gitarrenorchestermusik zum Inhalt haben,
 - b) Organisation und Finanzierung von Gruppenprobenveranstaltungen wie Probenwochenenden etc.,
 - c) Unterstützung von Reisen zu Festivals und Wettbewerben,
 - d) Anschaffung und leihweise Gestellung von Instrumenten, Noten- und Lehrmaterial,
 - e) Vermittlung von nichtkommerziellen Auftrittsmöglichkeiten,
 - f) Durchführung von Seminaren und Workshops,
 - g) Unterstützung der Aktivitäten für Kinder und Jugendliche von (gitarren-) musiktreibenden Institutionen, soweit sie mit der Zielsetzung des Vereins vereinbar sind,
 - h) Unterstützung von musikalischen Begegnungen von Kindern und Jugendlichen nationaler und internationaler Art.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln hierfür durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch persönliches Engagement der Vereinsmitglieder.

(6) Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

(7) Der Verein arbeitet nach den allgemeinen demokratischen Grundprinzipien und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen ab 18 Jahren (Erwachsene),
- b) natürliche Personen bis zu 18 Jahren (Kinder und Jugendliche),
- c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Voraussetzung ist, dass sie die Satzung des Vereins anerkennen und den Vereinszweck unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller der Ablehnung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen muss und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist,
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich dem Zweck und den Belangen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder -beschlüsse,
- d) bei Verzug des Vereinsbeitrags um mindestens zwölf Monate.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Wird ein Mitglied durch Vorstandsentscheidung ausgeschlossen, kann das Mitglied dem Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Ausschluss wirkt mit Ablauf der Widerspruchsfrist. Im Falle des Widerspruchs wirkt der Ausschluss mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung, sofern sie den Widerspruch zurückweist.

(5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gezahlte Beiträge oder den Wert von Sachleistungen nicht zurück.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres statt.

(2) Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a) den Bericht des Vorstands
- b) den Kassenbericht
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) Anträge und Verschiedenes

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt durch Einberufung durch den Vorstand, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich begründet verlangen.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in dem Informationskasten des Vereins zu erfolgen. Im Falle einer vorgesehenen Satzungsänderung ist diese unter Angabe des zu ändernden Paragraphen in der vorgesehenen Tagesordnung anzugeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, deren zu Grunde liegendes Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eintritt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn mindestens ein anwesendes Mitglied fordert geheime Abstimmung oder Wahl.

§ 7

Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder bei Neuwahlen ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, haben in der nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen für die verbleibende Zeit der Wahlperiode stattzufinden.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Kassenwart.

Er kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden um

- d) einen Schriftführer.
- e) einen stellvertretenden Kassenwart,
- f) einen stellvertretenden Schriftführer,
- g) bis zu drei Beisitzer.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich oder erhalten höchstens eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (siehe § 2 (8)); ihre Barauslagen können erstattet werden. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer gültigen Neuwahl fort.

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, hat der Vorsitzende den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Der Kassenwart hat die Aufgabe, die Kassenbücher ordnungsgemäß zu führen sowie alle Ausgaben und Einnahmen zu tätigen. Ist ein Vertreter des Kassenwartes bestellt, obliegen ihm die Aufgaben des Kassenwartes in dessen Verhinderungsfall.

(8) Der Schriftführer hat die Aufgabe, in allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen sowie alle Vorkommnisse aktenkundig zu machen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist ein stellvertretender Schriftführer bestellt, obliegen ihm die Aufgaben des Schriftführers in dessen Verhinde-

rungsfall. Falls kein Schriftführer bestellt ist oder im Falle der Bestellung kein Schriftführer anwesend ist, bestimmt die Sitzung bzw. die Versammlung einen kommissarischen Schriftführer, dem dann für den Einzelfall die Aufgaben des Schriftführers obliegen.

§ 8 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die vor der nächstjährigen Versammlung die Führung der Vereinskasse, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel prüfen.

(2) Kassenprüfer darf nicht werden,

a) wer Mitglied des Vorstandes ist,

b) wer bereits für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre Kassenprüfer war.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Durchführung und das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 10 Finanzierung

Der Verein erzielt Einnahmen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch:

a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und die vom Verein jeweils für ein Jahr im laufenden Geschäftsjahr eingezogen werden,

b) Geld- und Sachspenden,

c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen,

d) Zuschüsse,

e) Sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, wenn diese bei einer Tätigkeit für den Verein einen Unfall erleiden oder sich in sonstiger Weise verletzen.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Nauheim, den 16.8.2011

Hilberich

f. Woc

P. Gensius

R. JH

W. der 6D

G. Scholt

L. G